

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 16. Juni 2011



Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.02.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2006 wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenwandgrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 400,00 € |
| 4. Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 100,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Verleihen des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für eine Doppelgrabstätte je Jahr | 20,00 € |
| 3. Einfassung der Grabstätte mit Trittplatten | 150,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung und Reinigung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| a) einer Leiche, pauschal für Einheimische | 150,00 € |
| c) einer Urne, bis zu 10 Tagen pauschal | 150,00 € |

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen


Für die Errichtung und Änderung von Grabmalen (Grabsteine, Platten, Einfassungen) gemäß § 20 der Friedhofssatzung

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) für stehende Grabmäler | 25,00 € |
| b) für sonstige Grabmalanlagen | 25,00 € |

Artikel II

Die Satzung tritt, mit Ausnahme des Artikels I Absatz 1 Nr. 3, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des Artikels I Absatz 1 Nr. 3 treten rückwirkend zum 05.05.2011 in Kraft.

Nanzdietschweiler, den 16.06.2011


- Holzhauser -
Ortsbürgermeister